



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 07.03.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226
Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.11.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Information zum Verfahrensstand Energietransportleitung 184 "Peine-Salzgitter" **2023/020**
6. Information zur Eingriffsausgleichsregelung und Ersatzgeldzahlung **2023/015**
Aktuell: Industrieleitung Salzgitter
7. Informationen der Verwaltung
- 7.1. Vorstellung des Fachdienstes Umwelt
8. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2023/020
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.02.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	07.03.2023	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	15.03.2023	N

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Information zum Verfahrensstand Energietransportleitung 184 "Peine-Salzgitter"

Sachdarstellung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist ein Fernleitungsnetzbetreiber und plant, eine Energietransportleitung (ETL) zur Deckung des erhöhten Kapazitätsbedarfs der Stahlwerke Salzgitter AG herzustellen. Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen soll eine Energietransportleitung (ETL 184) von den bestehenden Transportleitungen östlich von Peine zum Werk der Salzgitter AG östlich von Lebenstedt errichtet werden.

Die raumordnerische Prüfung im Zuge des Raumordnungsverfahrens (ROV) obliegt dem Regionalverband Großraum Braunschweig als untere Landesplanungsbehörde. Das Planfeststellungsverfahren (PFV) wird vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt.

In Niedersachsen geht dem Raumordnungsverfahren eine Antragskonferenz (AK) voraus. Auf der AK werden mit den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROV erörtert sowie erforderliche Inhalte und der Umfang der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG ebenso wie der Verfahrensablauf und Zeitrahmen abgestimmt.

Als Träger öffentlicher Belange wurde der Landkreis Peine mit seinen unteren Behörden vom Regionalverband beteiligt. Der Fachdienst Umwelt vertritt hierbei die Belange des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes.

Am Montag, den 13.02.23, fand die zugehörige Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren und gleichzeitig der Scopingtermin für das Planfeststellungsverfahren statt.

Die ETL 184 ist als Doppelleitung vorgesehen, sodass zukünftig neben dem Transport von Erdgas auch Wasserstoff transportiert werden kann. Die geplante ETL 184 soll östlich von Peine von einer bestehenden Energietransportleitung der Gasunie abzweigen. Am Abzweigungspunkt wird eine oberirdische Schieberstation errichtet. Die Leitung verläuft unterirdisch mit einer Bodendeckung von etwa 1 m. Die ETL 184 soll weitestgehend in offener Bauweise verlegt werden (Aushebung eines offenen Rohrgrabens, Verlegung der Leitung und anschließende Verfüllung des Grabens). Für beispielsweise die Querung von Straßen, Radwegen, Gewässern (insb. Mittellandkanal) und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen kommt eine geschlossene Bauweise zur Anwendung. Dabei werden die Rohre mittels unterschiedlicher Bohrverfahren (z.B. HDD-Bohrung) von einer Start- zu einer Zielgrube unterirdisch durch den Boden getrieben und die Leitung wird durch die Rohre eingezogen. Der Abstand zwischen den Rohren und der Geländeoberkante wird dabei so groß gewählt, dass keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Nutzungen an der Geländeoberfläche eintreten.

Im Zuge der Antragskonferenz bzw. des Scopingtermins wurden vier mögliche Trassenalternativen vorgestellt und diskutiert (siehe Abbildung im Anhang 1). Von der Gasunie wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Trassenverläufe der Alternativen als Suchräume zu verstehen sind. Der endgültige Verlauf der ETL 184 wird erst im Zuge der Feintrassierung festgelegt werden.

Derzeit ist die Vorzugsvariante die Alternative 2, die insbesondere aufgrund der Bündelung an eine bestehende Sauerstofftransportleitung auf ca. 94 % der Strecke sowie geringerer Raumwiderstände deutliche Vorteile gegenüber den anderen Alternativen aufweist. Der Anbindepunkt der Alternative 2 an die bestehende Energietransportleitung stellt sich aus hydraulischen Gründen ebenfalls als vorteilhaft dar.

Von der Gemeinde Vechelde wird im Bereich der Alternativen 2 und 3 ein hohes Konfliktpotential gesehen, weshalb die Gemeinde die Gasunie um eine enge Abstimmung bittet.

Als nächster Schritt wird die Entscheidung des Regionalverbandes hinsichtlich des möglichen Verzichts auf das Raumordnungsverfahren erwartet. Im Anschluss an diese Entscheidung werden die Antragsunterlagen somit entweder für das Raumordnungsverfahren oder direkt für das Planfeststellungsverfahren von der Gasunie erarbeitet.

Der optimale Zeitplan der Gasunie sieht bei einem Verzicht auf das Raumordnungsverfahren einen Baubeginn im Sommer 2025 und die Inbetriebnahme im Sommer 2026 vor. Sofern das Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird sich die Inbetriebnahme voraussichtlich auf das Frühjahr 2027 verschieben.

Die erforderlichen faunistischen und floristischen Kartierungen werden in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt. Die Baugrunduntersuchungen sind für Ende 2023 vorgesehen.

Die Unterlagen zu der Antragskonferenz sowie Informationen zum Verfahrensstand können auf den Internetseiten des Regionalverbandes eingesehen werden.

Ziele / Wirkungen:

Verschaffung eines Überblicks über das durch den Regionalverband Braunschweig geführte Verfahren für die Energietransportleitung ETL 184. Kenntnis über den Verfahrensstand, den weiteren Verfahrensverlauf sowie über die Trassenvarianten im Planungsraum. Wissen darüber, dass die unteren Behörden des Landkreis Peine als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt sind und somit die Belange des Umwelt- und Naturschutzes vertreten werden.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Der Ausschuss nimmt die Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Anlagen

Übersichtskarte des Projektgebietes

Anhang 1

Übersichtskarte des Projektgebiets mit den untersuchten Alternativen

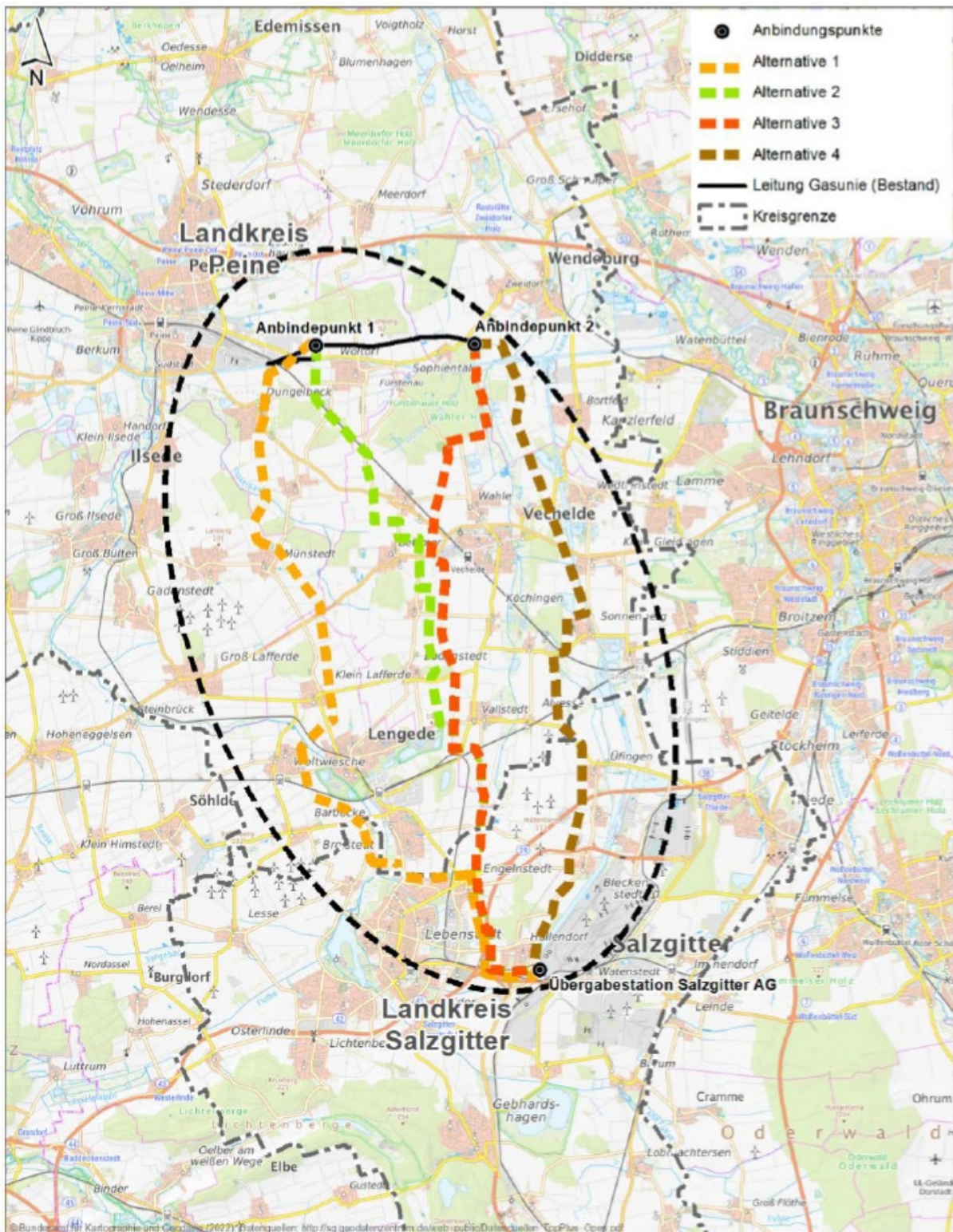


Abbildung 1: Überblick über den Verlauf der Korridore 1-4 im Planungsraum; ILF BERATENDE INGENIEURE GMBH, München: 14042-ILF-184-GEN-REP-00016, Revision 1, ETL 184 PEINE – SALZGITTER VERFAHRENSUNTERLAGE 13.01.2023, S. 12



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2023/015
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 01.02.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	07.03.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Information zur Eingriffsausgleichsregelung und Ersatzgeldzahlung Aktuell: Industrieleitung Salzgitter

Sachdarstellung

Mit dem §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird das Ziel verfolgt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die sogenannte „Eingriffsausgleichsregelung“ oder kurz „Eingriffsregelung“ nach § 13 und § 15 BNatSchG stellt die Kaskade dar, die im Vorfeld eines Eingriffs, wie oben definiert, abgeprüft werden muss. Das Ablaufschema der Eingriffsausgleichsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG wird im Anhang dargestellt.

Die Auswirkungen eines Eingriffs auf Naturhaushalt, Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen, Biotope und Boden sind im Rahmen der Antragsunterlagen darzustellen und die Eingriffsregelung ist abzuarbeiten. Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation der Eingriffe werden im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegt und bestenfalls bereits vorab mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Ersatzgeldzahlungen werden in erster Linie durch Eingriffe in das Landschaftsbild ausgelöst.

Aufgrund ihrer Höhe beeinträchtigen Hochspannungsfreileitungen, Mobilfunkmasten oder Windkraftanlagen das Landschaftsbild erheblich. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist weder eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes noch durch landschaftsgerechte Neugestaltung (z. B. Eingrünung) ein Ausgleich möglich. Daher ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG sowie § 6 NNatSchG eine Kompensation in Form von einer Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung wird je nach Vorhaben nach einheitlichen Vorgaben errechnet. Hierzu werden die Arbeitshilfen des NLT z. B. „zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“, „zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln“ oder „zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten“ angewandt und aus Faktoren wie der beeinträchtigten Fläche, den Gesamtbaukosten und den Wertstufen (der Bedeutung) des betroffenen Landschaftsbildes der zu leistende Betrag berechnet.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann z. B. bei einer Windkraftanlage eine Ersatzzahlung von bis zu 50.000 Euro errechnet werden.

Sehr selten gibt es im Rahmen von Großprojekten sehr hohe Ersatzgeldzahlungen. Eine dieser Ausnahmen stellt der Bau der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd „Industrieleitung Salzgitter“ dar. Die TenneT GmbH plant als Abzweigung von der bereits in Betrieb befindlichen Leitung Wahle-Mecklar eine ca. 10 km lange 380-kV-Leitung. Anlass für das Vorhaben ist der Strombedarf der aktuell bei der Salzgitter AG (Projekt SALCOS) und bei der Volkswagen AG (Batteriefertigung) entsteht. In den Anfang des Jahres vorgelegten Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurde eine Ersatzgeldsumme errechnet, die sich auf ca. 1,47 Mio. Euro beläuft. Das Ersatzgeld wird vor allem durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung ausgelöst. Die Berechnung erfolgte anhand der o. g. einheitlichen Vorgaben aus der beeinträchtigten Fläche, den Gesamtbaukosten und den Wertstufen des betroffenen Landschaftsbildes.

Eine Ersatzgeldzahlung wird von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festgesetzt (vgl. §15 Abs. 6 BNatSchG). Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall ist eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Daher hängt der Eingang der Ersatzgeldzahlung bei der UNB des LK auch daran, wann z.B. ein Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig wird bzw. wann die Baumaßnahme begonnen werden kann.

Die Ersatzzahlungen stehen dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Diese entscheidet über die Verwendung für konkrete Maßnahmen.

Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen wird im Haushalt gesondert ausgewiesen.

Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Dabei muss es sich um praktische, reale und unmittelbar wirkende, langfristige Maßnahmen in Natur und Landschaft handeln. Sie sind im betroffenen Naturraum einzusetzen, folglich nicht zwingend in der Gemeinde, in der der Eingriff stattfindet.

Die Biotoprichtlinie und das Waldförderprogramm des Landkreises werden aus Ersatzgeld finanziert. Weiterhin werden auf der seit einem halben Jahr besetzten Stelle „Niedersächsischer Weg“ zurzeit Konzepte und Maßnahmen zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges entwickelt, in die Ersatzgeld einfließen wird.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Ersatzgeldes für naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen machen der UNB weiterhin die mangelnde Flächenverfügbarkeit sowie die engen gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung des Ersatzgeldes. Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei nahezu allen niedersächsischen Naturschutzbehörden erhebliche finanzielle Reserven aus dem Ersatzgeld bestehen.

Wie bereits in der Vorlage 2020/711 dargestellt, ist die UNB offen für Projektvorschläge für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese können z. B. im Rahmen der Biotoprichtlinie oder des Waldförderprogramms beantragt werden. Die vorgeschlagenen Projektideen werden von der UNB gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Ersatzgelder des Bundes und Landes Niedersachsen dann dahingehend geprüft, ob sie aus Ersatzgeld durchgeführt werden können. In unregelmäßigen Abständen überprüft das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Verwendung der Ersatzgeldes.

Ziele / Wirkungen:

Verschaffung eines Überblicks über die „Eingriffsausgleichsregelung“ des Bundesnaturschutzgesetzes und die damit verfolgten Ziele, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Kenntnis darüber, dass es beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Windkraftanlagen und Mobilfunkmasten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen kann, die im Sinne der Eingriffsregelung lediglich in Form von Ersatzgeldzahlungen an den Landkreis als Untere Naturschutzbehörde kompensiert werden kann. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum einzusetzen.

Ressourceneinsatz:

Beim zielgerichteten Einsatz des eingenommenen Ersatzgeldes stellen die Flächenverfügbarkeit und die Vorgaben zur Verwendung des Ersatzgeldes für die UNB die größten Hürden dar. Zielgerichtete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die den gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Ersatzgelder des Bundes und Landes Niedersachsen entsprechen, können bei der UNB aus Ersatzgeld gefördert werden.

Schlussfolgerung:

Der Ausschuss nimmt die Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Anlagen

Ablaufschema Eingriffsausgleichsregelung § 13 § 15 BNatSchG

Eingriffsausgleichsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG

Grundsätzlicher Ablauf

